

Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 21.04.2026

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 28.04.2026

für den **Rat der Stadt**

Datum: 12.05.2026

TOP: 1 öffentlich

Betr.: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes SO-Windenergie Osthellen
hier: Ruhendstellung des Verfahrens

Bezug: Sitzung des Bezirksausschusses vom 05.06.2025, TOP 2 ö. S., des
Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 17.06.2025, TOP 2 ö. S.
sowie des Rates vom 03.07.2025, TOP 8 ö. S.

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:** --,-- €

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☐ Beschlussvorschlag: ☒ Beschlussvorschlag für den Rat:

Das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ruhend gestellt.

Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlüsse in oben genannter Sitzung, wurde für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen aus der Bürgerschaft konnten zwischen dem 11. August und 12. September 2025 (einschließlich) eingereicht werden, parallel wurden auch die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eine Information der Bevölkerung mit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen

find darüber hinaus am 3. September 2025 im Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule statt (siehe Anlage 1).

Neben den geäußerten Bedenken in der Veranstaltung am 3. September 2025 gingen drei Einwendungen seitens der Bürgerschaft mit Bedenken gegen das Verfahren ein. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden fachliche Anregungen zum Umweltbericht durch die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen gemacht. Hinweise wurden vorgelegt durch die Bundeswehr, die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 – Luftverkehr, die Deutsche Flugsicherung, die Telekom Deutschland, die LWL-Archäologie für Westfalen sowie die Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft.

Zur Entlastung der Verwaltung, beschränkt sich die vorgenommene Abwägung der durchgeführten Beteiligung auf die Stellungnahme des Kreises Coesfeld, die die Grundlage für die zur Abstimmung gestellte Ruhendstellung des Verfahrens bildet. Die übrigen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage ohne vorgenommene Abwägung beigelegt (Anlage 2).

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Kreises Coesfeld wird auf die beigelegte Abwägung verwiesen (Anlage 3).

Der durch die Untere Naturschutzbehörde formulierte Widerspruch gegen die Planung ist in dieser Form kein Einzelfall und wurde so beispielsweise auch bei der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in Hamern und Gantweg formuliert.

Die seither gemachten Einlassungen der Unteren Naturschutzbehörde geben keinen Anlass dafür, dass bislang formulierte Widersprüche zurückgenommen werden könnten. Auch die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde von Flächennutzungsplanänderungen eröffnete nach Rücksprache keine Spielräume, wonach sich die Bezirksregierung über die Untere Naturschutzbehörde hinwegsetzen und eine Flächennutzungsplanänderung trotz eines formulierten Widerspruchs durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigen könnte.

Es muss daher konstatiert werden, dass verwaltungsseitig gegenwärtig keine Möglichkeit gesehen wird, das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes in unveränderter Form zu einem positiven, d.h. von der Bezirksregierung genehmigten und somit vollzugsfähigen, Abschluss zu bringen.

Es bietet sich keine Möglichkeit, die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) geplante Windenergieanlage II außerhalb des LSG zu realisieren. Um das Flächennutzungsplanänderungsverfahren fortführen zu können, müsste diese Anlage also entfallen.

Dies eröffnet jedoch einen Konflikt mit den am 29. Oktober 2024 durch den Rat beschlossenen Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Durch den Entfall der WEA II verbliebe lediglich die WEA I als Einzelanlage, da in einem Umkreis von 1.000 m zu dieser Anlage keine weitere Anlage besteht oder geplant ist (siehe Punkt 10 der Leitlinien).

Durch diesen Umstand verbleibt insgesamt keine Möglichkeit, das Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfolgsversprechend und unter Wahrung der Billerbecker Leitlinien zu Ende zu führen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das Verfahren ruhend zu stellen. Dem Rat steht es offen, das Verfahren wieder aufzunehmen, sofern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um den Ausbau der Windenergie (erneut) geändert

haben, die Untere Naturschutzbehörde zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich des Landschaftsschutzes gelangt oder ein anderer Standort für eine zweite WEA seitens der Investoren gefunden wird.

Die Investoren des geplanten Windparks hinter der Flächennutzungsplanänderung wurden durch ein Schreiben des Bürgermeisters vom 19. Februar 2026 über das beabsichtigte Vorgehen der Verwaltung informiert. Vorangegangen war diesem Schreiben ein Gespräch am 3. Februar 2026, zu dem neben den Investoren und der Verwaltung auch die im Rat vertretenen Parteien eingeladen waren.

Die Investoren reagierten auf diese Information mittels einer Stellungnahme der bevollmächtigten Kanzlei Engemann | Partner vom 20.03.2026 (Anlage 4). Im Wesentlichen wird darin die Fortführung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Hintergrund ist eine mögliche Auslegung der Leitlinien für die Durchführung von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Argumentiert wird außerdem damit, dass die Leitlinien lediglich den Rahmen für die Einleitung von Positivplanungen für zusätzliche Windenergiegebiete schaffen und es nicht unüblich sei, dass sich eine Anlagenkonfiguration im Laufe eines Bauleitplanverfahrens ändere. Durch den Entfall einer Anlage käme es außerdem zu einem Weniger an Belastung, sodass es nicht verständlich sei, wenn sich ratsseitig mehrheitlich für zwei Anlagen aber gegen eine Einzelanlage ausgesprochen würde.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass in der angeführten Sitzungsvorlage für die Ratssitzung am 29.02.2024 in der Tat noch von der Einleitung von Positivplanungen gesprochen wurde, dass aber die letztendlich in der Sitzung des Rates am 29. Oktober 2024 tatsächlich beschlossenen Leitlinien den Titel „Leitlinien für die *Durchführungen* von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ tragen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Absicht somit deutlich, dass es bei der Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiegebietes nicht darum geht, dass zu Beginn einer Planung mehr als eine Anlage projektiert ist, sondern dass letztendlich tatsächlich nicht nur eine Einzelanlage realisiert wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB klarstellt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht. Insofern kann eine Durchführungsverpflichtung auch nicht durch einen Vertrag begründet werden.

Die den Leitlinien vorangegangene Analyse des Billerbecker Stadtgebietes hatte darüber hinaus ergeben, dass nur noch wenige großflächigere Bereiche für die Nutzung durch mehrere WEA bestehen. Jedoch wurden diverse kleine Weißflächen identifiziert, die eine Einzelanlage beherbergen könnten. Ein Umstand, der dazu führte, dass die Umsetzung von Einzelanlagen durch die Leitlinien allgemein unterbunden werden sollte.

Die Verwaltung regt in Anbetracht der umfangreichen und teils kontroversen Diskussion rund um die Entwicklung der Leitlinien an, die Leitlinien nicht zu ändern und somit nicht erneut zur Diskussion zu stellen.

i. A.

i. A.

gez. Tobias Mader

Michaela Besecke

Marco Lennertz

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiterin

Bürgermeister

Anlagen:*(Nur im Ratsinfosystem)*

1. Niederschrift über die Bürgeranhörung am 03.09.2025
2. Übrige eingegangene Stellungnahmen
3. Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 08.09.2025
4. Stellungnahme der Kanzlei Engemann | Partner zum Fortgang des Bauleitplanverfahrens vom 20.03.2026